

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustriertes Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 210.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

57. Jahrgang.

Dienstag, den 19. Juli

1910.

Bekanntmachung,

betr. den Erlass münzpolizeilicher Vorschriften.

Nachstehende Bekanntmachung des Herren Reichskanzlers vom 23. Juni 1910, Erlass münzpolizeilicher Vorschriften betr. (Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1910, S. 909), wird hier durch zum Abdruck gebracht.

Dresden, den 6. Juli 1910.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Bekanntmachung,

betreffend den Erlass münzpolizeilicher Vorschriften.

Vom 23. Juni 1910.

Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Medaillen und Marken (Reklame-, Rabatt-, Spiel-, Speise- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande befindlichen Schrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Kaiserreich geltenden Münzgattung oder die Angabe eines Geldwertes enthalten.

Von dem Verbot im Abs. 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Unter das Verbot der Randschrift (Abs. 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens, der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 2.

Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 Millimeter hergestellt werden. Dies gilt auch für Medaillen aus unedlem Metalle, die zu geringen Preisen für den Massenabsatz angefertigt werden.

§ 3.

Medaillen und Marken von ovaler oder von drei- bis achtseitiger Form werden von der Vorschrift in § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimeter sind von dem Verbot in § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4.

Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5.

Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht vermittelst einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6.

Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig obigen Vorschriften zuwider Medaillen oder Marken herstellt, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken in Gebrauch hält, oder dem Verbot des § 5 zuwider Nachmachungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt oder sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Wermuth.

Die Nrn. 154 und 202 der Schankstättenverbotsliste sind zu streichen.

Stadtrat Eibenstock.

Königin Luise.

(Zur 100. Wiederkehr ihres Todestages.)

Hundert Jahre sind am 19. Juli vergangen, seit die edle Dulderin auf Preußens Throne, die unvergleichliche Königin Luise, voll gläubigen Gottvertrauens und voll Hoffnung auf eine bessere Zukunft ihres Landes ihre große Seele aushauchte, doch im Herzen des deutschen Volkes lebt ihre heile Richtigkeit noch heute. Der Gedenktag ihres Todes aber ruft zugleich die Erinnerung zurück an Preußens Demütigung durch den französischen Eroberer und an die bangen Stunden, die den auf den Vorberen Friedrichs des Großen eingeschlossenen Staat in seinen Gründewellen erschütterten, indes wir dabei auch dankbar auf die starken Herzen zurück, die voll Gottvertrauen trotz allem Unglück an der Zukunft des Landes nicht verzweifelten, und in dieser Reihe wird die lichte Gestalt der Königin Luise stets voranstehen.

In Berlin befand sich alles noch der schweren Niederlage in der unglücklichen Schlacht bei Jena am 14. Oktober 1806 in größter Aufregung. Aber während der völlige Zusammenbruch des Heeres und die Kapitulation der Festungen lärmenden Schreien und hoffnungslosen Niedergeschlagenheit auch in die breiten Massen des Volkes trug, belebte sich Luisens Hoffnung

an der stürmischen Teilnahme, die ihr Berlins Einwohner in diesen unglücklichen Tagen bezeichneten. Mutigen Herzens schrieb sie dem Könige: „Du bist mein einziger Gedanke gewesen während meiner ganzen schrecklichen grausamen Reise. Lebendig hoffe ich, daß noch nicht alles verloren ist, und daß Gott uns noch helfen wird. Du hast noch Truppen, und das Volk betet Dich an und ist bereit, alles zu tun. Gott segne Dich und stärke Dich in dem grausamsten Augenblick Deines Lebens.“ Nach einer wachlosen Nacht, in der alles zusammengepackt wurde, was man in Eile fassen konnte, verließ die Königin Berlin. Aber schon am 20. Oktober suchte sie dem Könige in einem neuen Briefe von Stettin aus Trost und Zuversicht einzuflößen; „mir um Gotteswillen keinen schändlichen Frieden.“

Hinter den schükenden Mauern der starken Festung Küstrin fanden König und Königin nach den angstvollen Tagen furchtgepeitschter Flucht die ersten ruhigen Stunden und das trostvolle Glück ihrer Wieder vereinigung. Und eben in jenen Tagen sollte es sich zeigen, was inmitten der hin und her schwankenden Entschlüsse am preußischen Hofe Königin Luißes höher Sinn und fester Mut bedeutete. Der Haltung der Königin war schließlich die Verwerfung des von Napoleon unter schimpflichen Bedingungen angetragenen

Waffenstillstandes zuzuschreiben, so daß Heinrich von Kleist von Königsburg aus an seine Schwester über die Königin schrieb: „In diesem Kriege macht sie einen größeren Gewinn als sie in einem ganzen Leben voll Frieden und Freuden gemacht haben würde. Sie versammelte alle unsere großen Männer, die der König vernachlässigt, um sich; ja, sie ist es, die das, was noch nicht zusammengefügt ist, hält.“

Am 9. Dezember 1806 traf Luise von Ortsburg in Königsberg ein, empfangen von einer zahlreichen Menge, in der viel Tränen für sie flossen; ihr ehemaliger Gang war an das Krankenbett ihres Sohnes Karl. Hier erkrankte sie an einem heftigen Nervenfieber. kaum hatte sie sich von dieser Krankheit etwas erholt, vertrieben sie schlimme Nachrichten vom Kriegsschauplatz aus Königsberg und nötigten sie zur Flucht nach Memel, in den letzten Zipfel des preußischen Landes. Aber das Unglück ihres Landes hatte ihre Lebenskraft völlig gebrochen, so daß ihr nur noch eine kurze Spanne Zeit auf Erden beschieden war. Zwar verlebte sie noch stille frohe Tage mit dem Könige und ihren Kindern auf dem Landgut ihres Vaters Hohenzollern, aber eine Lungenschwindsucht warf sie aufs Krankenlager, von dem sie nicht wieder aufstand; am 19. Juli 1810 schloß sie die treuen Augen für immer.

Was die Königin mit der ganzen Inbrunst ihrer

Mittwoch, den 20. Juli 1910,

nachmittags 2 Uhr

sollen zu Eibenstock folgende Sachen, nämlich:
1 Zweiad., 1 Wringmaschine und 1 Taschenuhr mit Kette
an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.
Versteigerungsort: „Zentralhalle“ hier.
Eibenstock, den 18. Juli 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

In der öffentlichen Sitzung des Agl. Schöffengerichts zu Eibenstock

vom 7. Juli 1910

wurde in der Privatklagesache

1) des Fabrikdirektors Rudolf Lenk,

2) des Fabrikbesitzers Osnath,

beide in Schönheide, — vertreten durch Rechtsanwalt Rudloff in Aue —

gegen

den Postbeamten Fritsch,

den Postbeamten Lange,

den Kommiss Stölzel,

den Kaufmann Walter Bahlig,

den Kaufmann Richard Rehler,

den Kaufmann Georg Hertel,

den Kaufmann Lichtenberger,

sämtlich in Eibenstock,

die Buchhalterin Uhle in Schönheiderhammer,

den Gastwirt Alvan Schädlich in Schönheide,

den Fabrikarbeiter Richard Höhlig in Schönheiderhammer,

den Expedient Max Litschner,

den Kontorist Konrad Hentschel,

den Glassfabrikarbeiter Paul Mödel in Carlsfeld,

auf Ansuchen sämtlicher Angeklagten folgender

Vergleich

geschlossen.

Die Angeklagten

Fritsch,

Lange,

Kommiss Stölzel,

Kaufmann Walter Bahlig,

Kaufmann Richard Rehler,

Kaufmann Georg Hertel,

Kaufmann Lichtenberger,

Buchhalterin Uhle,

Gastwirt Alvan Schädlich,

Fabrikarbeiter Richard Höhlig,

Expedient Max Litschner,

Kontorist Konrad Hentschel,

Glassfabrikarbeiter Paul Mödel

erklären:

Wir bedauern das unwahre Gericht ehrenrühriger Handlungen der Frau Fabrikbesitzer Katharina Osnath und des Fabrikdirektors Rudolf Lenk in Schönheide weiter verbreitet zu haben und bitten um Verzeihung. Wir sind überzeugt, daß das Gericht unwahr ist. Wie übernehmen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens und die den Privatklägern erwachsenen notwendigen Auslagen, und verpflichten uns, als Sühne der ausgesprochenen Bekleidung zum Besten des Frauenvereins zu Schönheide zu Händen des Herrn Rechtsanwalts Rudloff in Aue folgende Beträge zu zahlen:

Fritsch	Stölzel
Lange	Rehler
Schädlich	Lichtenberger
Frau Uhle	Bahlig
Litschner	Hertel
Hentschel	Höhligr und Mödel

ein jeder 30 M., 40 M., 200 M., ein jeder 20 M.

Wir ermächtigen die Privatkläger, den Wortlaut des Vergleiches binnen

Monatsfrist je einmal im „Schönheider Wochenblatt“ und im Eibenstocker

„Amts- und Anzeigebatt“ auf unsere Kosten öffentlich bekannt zu machen.